

## Belehrung nach § 12a ArbGG

Im Urteilsverfahren des 1. Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Ein Kostenerstattungsanspruch besteht auch nicht für außergerichtlich entstandene Kosten.

Ich habe diese Belehrung durch Frau Rechtsanwältin Mendel erhalten und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich darüber informiert bin, dass ich meine außergerichtlichen Auslagen einschließlich meiner Auslagen für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren sowie außergerichtliche Kosten und Auslagen meines Anwalts einschließlich der Kosten und Auslagen für das erstinstanzliche Verfahren aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe und eine Erstattung durch die Gegenseite nicht stattfindet.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift